

Brüssel, den 12. Juni 2026  
(OR. en)

10528/26

DELECT 98  
PECHE 238

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 3933 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.6.2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fristen für die Vorlage des jährlichen wissenschaftlichen Berichts und der jährlichen Gesamtfangmeldungen, der Standards für das Beschweren von Leinen gemäß Anhang I, der Anforderungen an Schiffsdaten gemäß Anhang V, der Anforderungen an Beobachterdaten gemäß Anhang X sowie der Anforderungen an Hafendaten gemäß den Anhängen XI und XII

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 3933 final.

Anl.: C(2026) 3933 final

Brüssel, den 12.6.2026  
C(2026) 3933 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 12.6.2026**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fristen für die Vorlage des jährlichen wissenschaftlichen Berichts und der jährlichen Gesamtfangmeldungen, der Standards für das Beschweren von Leinen gemäß Anhang I, der Anforderungen an Schiffsdaten gemäß Anhang V, der Anforderungen an Beobachterdaten gemäß Anhang X sowie der Anforderungen an Hafendaten gemäß den Anhängen XI und XII**

## **BEGRÜNDUNG**

### **(1) KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Zweck der delegierten Verordnung ist die Änderung der Verordnung (EU) 2018/975, um die von der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (im Folgenden „SPRFMO“) auf ihrer Jahrestagung 2026 angenommenen Änderungen der Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der SPRFMO umzusetzen.

Die delegierte Verordnung beruht auf den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (im Folgenden „CMMs“) der SPRFMO, die seit dem 5. Juni 2026 für die Union und die Mitgliedstaaten verbindlich sind. Mit dieser Verordnung werden diese Maßnahmen in Unionsrecht umgesetzt.

### **(2) KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die delegierte Verordnung enthält Teile der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der SPRFMO (im Folgenden „SPRFMO-CMMs“), die für die Union und die Mitgliedstaaten verbindlich sind. Die Mitgliedstaaten wurden im Vorfeld – und während – der SPRFMO-Jahrestagungen konsultiert, auf denen diese Teile der SPRFMO-CMMs angenommen wurden.

Die delegierte Verordnung wurde den gesetzgebenden Organen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung<sup>1</sup> enthaltenen Grundsätzen zur Konsultation auf Sachverständigenebene vorgelegt.

### **(3) RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit der delegierten Verordnung wird die Verordnung (EU) 2018/975 wie folgt geändert:

- Die Fristen für die Vorlage des wissenschaftlichen Jahresberichts für das vorangegangene Berichtsjahr, auch für die Fischerei auf Chilenische Bastardmakrele, werden geändert (Artikel 7 Absatz 2);
- die Fristen für die Übermittlung der jährlichen Gesamtfangmengen des Vorjahres werden geändert (Artikel 27 Absatz 2).

Mit der Änderung werden auch Anhänge der Verordnung (EU) 2018/975 entsprechend den Änderungen der SPRFMO-CMMs angepasst und konsolidiert, z. B. in Bezug auf

- die in Artikel 9 Absatz 4 genannten Anforderungen an die Standards für das Beschweren von Leinen gemäß Anhang I;
- die in Artikel 16 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 22 Absatz 1 genannten Anforderungen an Schiffsdaten gemäß Anhang V,
- die in Artikel 28 Absätze 1 und 2 genannten Anforderungen an Beobachterdaten gemäß Anhang X,
- die in Artikel 31 Absatz 1 genannten Anforderungen an Daten im Antrag auf Anlaufen eines Hafens gemäß Anhang XI und
- die in Artikel 34 Absätze 4 und 5 genannten Anforderungen an Daten im Bericht über die Inspektion im Hafen gemäß Anhang XII.

---

<sup>1</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.6.2026

## **zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fristen für die Vorlage des jährlichen wissenschaftlichen Berichts und der jährlichen Gesamtfangmeldungen, der Standards für das Beschweren von Leinen gemäß Anhang I, der Anforderungen an Schiffsdaten gemäß Anhang V, der Anforderungen an Beobachterdaten gemäß Anhang X sowie der Anforderungen an Hafendaten gemäß den Anhängen XI und XII**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 43 Buchstaben a, b und f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 2012/130/EU des Rates<sup>2</sup> ist die Union Vertragspartei des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen der Hohen See im Südpazifik, mit dem die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (im Folgenden „SPRFMO“) am 26. Juli 2010 gegründet wurde.
- (2) In der Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates werden die Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für die Befischung von Fischereiresourcen im Übereinkommensbereich der SPRFMO festgelegt.
- (3) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2025/838 der Kommission<sup>3</sup> wurde die Verordnung (EU) 2018/975 durch Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen geändert, die von der SPRFMO auf ihren Jahrestagungen zwischen 2018 und 2024 angenommen wurden.
- (4) Auf ihrer Jahrestagung 2026 änderte die SPRFMO die Fristen für die Vorlage des wissenschaftlichen Jahresberichts und der jährlichen Gesamtfangmeldungen. Die SPRFMO änderte auch die Standards für das Beschweren von Leinen, die Anforderungen an Schiffsdaten, die Anforderungen an Beobachterdaten und die Anforderungen an Hafendaten.

---

<sup>1</sup> ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/975/oj>.

<sup>2</sup> Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1, ELI: [https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2012/130\(1\)/oj](https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2012/130(1)/oj)).

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2025/838 der Kommission vom 19. Februar 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Datenübermittlung für die Fischerei auf Chilenische Bastardmakrele, des technischen Versagens des Satellitenüberwachungsgeräts, der Anforderungen an Schiffsdaten gemäß Anhang V, der Anforderungen an Umladedaten gemäß den Anhängen VII, VIII und IX sowie der Anforderungen an Hafendaten gemäß den Anhängen XI und XII (ABl., 2025/838, 2.5.2025, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/del/2025/838/oj>).

- (5) Diese Änderungen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. Die Verordnung (EU) 2018/975 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Verordnung (EU) 2018/975 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bis 15. Juni jeden Jahres den jährlichen wissenschaftlichen Bericht über das Vorjahr, einschließlich soweit wie möglich Beobachterdaten. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 30. Juni an das Sekretariat der SPRFMO weiter.“

2. Artikel 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bis zum 15. Juni jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, der Kommission das Lebendgewicht für alle im vorausgegangenen Kalenderjahr gefangenen Arten oder Artengruppen. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 30. Juni an das Sekretariat der SPRFMO weiter. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Kommission bis zum 15. Juni eine schriftliche Mitteilung vorliegt, in der die Notwendigkeit einer Verlängerung erläutert wird, kann dem Mitgliedstaat eine Verlängerung gewährt werden, damit er die vorläufigen Daten bis zum 30. Juni und die endgültigen Daten so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 15. September vorlegen kann. Die Kommission leitet die Erläuterung und die vorläufigen Daten bis zum 30. Juni und die endgültigen Daten bis zum 30. September an das Sekretariat der SPRFMO weiter.“

3. Die Anhänge I, V, X, XI und XII werden gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am vierten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12.6.2026

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*